

III-106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

26. SEP. 1973

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des
Landwirtschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1974)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung.....	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1972.....	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1972..	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1974.....	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen.....	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen.....	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft...	13
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.....	19
Forschungs- und Beratungswesen.....	22
Sozialpolitische Maßnahmen.....	23
Kreditpolitische Maßnahmen.....	24
Bergbauernsonderprogramm.....	27

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBl. Nr. 155, in der geltenden Fassung, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über ./ die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1972" in der Sitzung des Ministerrates am 11. September 1973 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 18. September 1973 dem Nationalrat im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1972

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes dienen auch 1972 entsprechend den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes dazu, vor allem die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Rationalisierung zu stärken, sie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu festigen, die Marktstellung der Landwirtschaft zu verbessern, regionalpolitische Aktivitäten zu unterstützen und die Funktionsfähigkeit der Berggebiete zu erhalten. Die für den Grünen Plan 1972 aufgewendeten Mittel in der Höhe von 979 Millionen Schilling waren um fast 31 % höher als im Jahr zuvor und stellen eine neue Höchstmarke dar (1961 bis 1972: 7,6 Milliarden Schilling). Hervorzuheben ist das Bergbauernsonderprogramm, das mit 260 Millionen Schilling erstmals zum Tragen kam.

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau (vornehmlich Saatgutwirtschaft) sowie in der Viehwirtschaft

(z.B. Milchleistungskontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes dienten weiters zur Finanzierung von 6.724 ha Ent- und Bewässerungen sowie zur Geländekorrektur von rund 10.200 ha (davon Bergbauernsonderprogramm: 2.800 ha). Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes konnten von 1961 bis 1972 insgesamt rund 85.900 ha für einen günstigeren Maschineneinsatz und zur Herabsetzung der Unfallgefahr flächenstrukturell bereinigt werden. Weiters wurde mit diesen Mitteln die Finanzierung der Neuaufforstung von 5.174 ha (davon 3.200 ha im Rahmen des Bergbauernsonderprogramms) erleichtert (1961 bis 1972: 53.771 ha).

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft dienten zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaues des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 17.995 (davon Bergbauernsonderprogramm: 10.531) Betriebe erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. 1972 wurden nach vorläufigen Mitteilungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes rund 2.690 (davon Bergbauernsonderprogramm: 961) bäuerliche Betriebe (1961 bis 1972: 37.034) durch Güterwege erschlossen sowie 1.128 km (davon Bergbauernsonderprogramm: 377 km) Forstwege (1961 bis 1972: 6.075 km) gebaut. 7.637 bäuerliche Betriebe und 6.260 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung (davon im Rahmen des Bergbauernsonderprogramms rund 2.500 Höfe und 1.500 sonstige Objekte).

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1972 wurde eine Fläche von 22.095 ha (1961 bis 1972 fast 280.300 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. Für 241 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden Mittel des Grünen Planes geleistet. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten rund 5.900 ha angekauft worden (1961 bis 1972: 57.856 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 1.125 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistung von Verpachtungsprämien sind 423 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur (Ausbau von Übernahms-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungseinrichtungen) landwirtschaftlicher Produkte bei. Außerdem wurden vor allem die Marktbeobachtung und -berichterstattung, die Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und die Beteiligung an internationalen viehwirtschaftlichen Ausstellungen durch Mittel des Grünen Planes unterstützt.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen sind aus den Mitteln für den Grünen Plan 1972 rund 20 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden (1961 bis 1972: 138 Millionen Schilling).

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1972 konnten durch sie die Finanzierung des Baues von 713 Eigenheimen und die Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 303 Fällen erleichtert werden (1961 bis 1972: 8.827 Eigenheime und 9.145 Dienstwohnungen).

Für das im Jahr 1972 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,66 Milliarden Schilling an 14.028 Darlehensnehmer wurden Zinsenzuschüsse aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1971 vergebenen und noch ausstehenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1972 196.431 Darlehensnehmer zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite von 13,3 Milliarden Schilling zur Finanzierung der Anschaffung von Investitionen erhalten. Aus der Bundeshaftung für diese Kredite waren bisher keine finanziellen Leistungen zu erbringen.

Außer den angeführten Erfolgen im Rahmen der landwirtschaftlichen Geländekorrekturen, Neuaufforstung, landwirtschaftlichen Regionalförderung, des Wegebbaus und der Elektrifizierung durch die für das Bergbauernsonderprogramm zur Verfügung gestandenen Mittel ist hervorzuheben, daß durch diese Mittel weiters die Gewährung von leistungsgebundenen Beihilfen für 16.500 Betriebe möglich war. Außerdem trugen sie zu forstlichen Maßnahmen, wie Wiederaufforstung, Bestandesumwandlung sowie Melioration auf insgesamt 2.520 ha bei und ermöglichten es, die Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 560 ha und Bau von 40 km Wegen) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1972

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und jener zum Volkseinkommen stiegen 1972 im Vergleich zu 1971 nach den vorläufigen Ermittlungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung um 9,5 bzw. 9 %. Der Beitrag zum Brutto-Nationalprodukt erreichte ebenso wie die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft eine neue Höchstmarke. Vor allem der Endrohertrag aus der tierischen Produktion (Rinder, Milch, Schweine), aber auch jener aus der pflanzlichen Erzeugung (Hackfrucht-, Wein- und Gartenbau) konnte ausgeweitet werden, während die forstliche Erzeugung infolge eines geringeren Einschlages nicht die Endproduktion des Jahres 1971 erreichte. Die Steigerung der Endproduktion um 9,5 % war vor allem preismäßig bedingt, da das Volumen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion nur um 1,3 % höher als ein Jahr zuvor war. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen verminderte sich um 29.000. Die Arbeitsproduktivität stieg um 6,3 %.

Diese schon global zu ersiehenden für die Entwicklung des Einkommens in der Land- und Forstwirtschaft günstigen Tendenzen (Verringerung der Preisschere, Erhöhung der Arbeitsproduktivität) werden durch die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe (bäuerliche Voll- und Zuerwerbsbetriebe) bestätigt und regional sowie betriebsgruppenmäßig aufgefächert. Der Rohertrag (+ 10 %) stieg relativ gleich stark wie der Aufwand. Das Betriebseinkommen je Arbeitskraft, das 1971 um 10 % bzw. unter Ausschaltung der geänderten Bewertung für den Mietwert im bäuerlichen Wohnhaus um rund 7 % gestiegen ist, verzeichnete 1972 im Bundesdurchschnitt einen hohen Zuwachs, nämlich um 17 % auf 43.546 S. Hierbei ist das Einkommen im Durchschnitt aller Hauptproduktionslagen gestiegen. Allerdings hat sich durch die unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Produktionsgebieten bzw. Betriebsgruppen die innerlandwirtschaftliche Einkommensdisparität verschärft. In den günstigen Produktionslagen, wie etwa im Nordöstlichen Flach- und Hügelland sowie im Alpenvorland, sind nämlich die Betriebseinkommen im Durchschnitt besonders stark gestiegen (je + 27 %), in Gebieten mit schlechteren natürlichen Produktionsbedingungen oder ungünstigeren strukturellen Gegebenheiten war die Zuwachs-

- 5 -

rate im Einkommen schwächer. Das kommt auch in der Streuung des Einkommens deutlich zum Ausdruck, wenn fast 42 % bzw. 26 % der buchführenden Testbetriebe im Nordöstlichen Flach- und Hügelland bzw. Alpenvorland Betriebseinkommen von mehr als 80.000 S je Arbeitskraft und Jahr erzielten, in den übrigen Produktionsgebieten dieser Anteil aber unter 10 % lag. Das im Vergleich zu anderen Produktionslagen nach wie vor geringe Landwirtschaftliche Einkommen für das Südöstliche Flach- und Hügelland (vornehmlich aus strukturellen Gründen) sowie für das Wald- und Mühlviertel (schlechtere Produktionslagen) konnte durch außerlandwirtschaftliche Einkommen nicht entsprechend ergänzt werden, sodaß sich für diese Produktionslagen im Durchschnitt auch das geringste Gesamteinkommen je Betrieb ergeben hat.

Hinsichtlich der Bergbauernbetriebe ist aufzuzeigen, daß es diesen Betrieben zumindest durch Einkommenskombination (Landwirtschaftliches und Neben-Einkommen) wieder möglich war, einen nahezu ebenbürtigen Anteil (gemessen am Anteil der vollbeschäftigten Familienmitglieder) zu erwirtschaften, obwohl ihr Anteil am Betriebs- bzw. Landwirtschaftlichen Einkommen 1972 etwas geringer als im Jahr zuvor war.

Die Einkommensentwicklung in den Weinbauspezialbetrieben war nach einem Rückschlag im Jahr 1971 wieder günstiger. Für alle Produktionslagen ist im Vergleich zum vorhergehenden Jahr auch eine verbesserte Reinertragssituation festzuhalten. Die Ertragslage der Testbetriebe des Gartenbaues war - wie schon 1971 - günstig.

Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Vermarktung erwartet werden können. Die Maßnahmen des Grünen Planes werden auch in Hinkunft auf die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu richten sein. Immer mehr gewinnen aber neben diesen Maßnahmen solche zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft vor allem im Rahmen der Bergbauernförderung an Bedeutung.

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1974

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigten Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge in Millionen Schilling
<u>VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN</u>	
1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	4,033
2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ..	22,250
3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	12,000
4. Landwirtschaftlicher Wasserbau	19,000
5. Forstliche Maßnahmen	11,060
6. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung ...	1,710
<u>VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT</u>	
7. Landwirtschaftliche Regionalförderung	38,000
8. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	125,000
9. Forstliche Bringungsanlagen	11,258
10. Elektrifizierung ländlicher Gebiete	4,850
11. Agrarische Operationen	48,740
12. Siedlungswesen	4,280
13. Besitzstrukturfonds	5,000
Zwischensumme	
	307,181

- 7 -

M a ß n a h m e n	Bundesbeiträge	
	in Millionen Schilling	
Übertrag	307,181	
<u>ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN</u>		
14. Verbesserung der Marktstruktur ..	0,001	
15. Maßnahmen für Werbung und Markt- erschließung	6,863	
<u>FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN</u>		
16. Forschungs- und Versuchswesen ...	18,000	
17. Beratungswesen	64,955	
<u>SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
18. Landarbeiterwohnungen	40,000	
<u>KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN</u>		
19. Zinsenzuschüsse	343,000	
<u>Agrarinvestitionskredite</u>		Millionen S
a) für die Posten 1, 2, 4, 5, 7 bis 14 und 18		830
b) für die Mechanisierung der Land- wirtschaft		170
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude		345
d) für die Besitzaufstockung		130
e) für sonstige Kreditmaßnahmen		25
Summe	780,000	1.500
<u>BERGBAUERNSONDERPROGRAMM</u>		
20. Bergbauernsonderprogramm	300,000	
Insgesamt	1.080,000	1.500

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Zur Erreichung der im Landwirtschaftsgesetz aufgezeigten Ziele und aufgrund der Regierungserklärung vom 5. November 1971 geht die Agrarpolitik der Bundesregierung davon aus, daß die verschiedenen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft nicht von einem Betriebstyp allein erfüllt werden können.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor

- den Ausbau und die Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben im Interesse einer kostengünstigen Versorgung dort, wo es möglich ist,
- die Festigung von Betrieben, wo es zur Erhaltung der Kulturlandschaft notwendig ist,
- die Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen dort, wo das Einkommen aus dem eigenen Betrieb durch außerbetriebliche Arbeit im Weg des Zu- und Nebenerwerbes ergänzt werden muß.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehend aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe des Bergbauerngebietes und anderer ent-siedlungsgefährdeter Gebiete zu beschränken sein.

Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen soll im Weg von Beihilfen allen sozioökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute kommen können (u.a. Verkehrserschließung, Agrarische Operationen, Verbesserung der Marktstruktur).

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Betriebe, Hebung des Einkommens und Lebensstandards beitragen sowie der räumlichen Funktion des jeweiligen sozioökonomischen Betriebstyps entsprechen. Hierbei wären u.a. zinsgünstige Agrarinvestitionskredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Ebenso sollten solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten auch Betriebe in Bergbauerngebieten und anderen Problemgebieten Vorrang haben.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im Weg der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmäßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der auf einen aktiven Umweltschutz ausgerichteten Erfordernisse;

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut;

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktionsschädigenden Natureinflüssen;

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung;

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters;

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur qualitativen Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchtprodukte in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist

die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich. Die gewonnenen Ergebnisse liefern nicht nur die Grundlage für die Zuchtplanung, sondern sie geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich die Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung der viehwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung;

Ausweitung der Milchleistungskontrolle (derzeit rund 25 % des Gesamtkuhbestandes), um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen;

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 43 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolgsversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen. Zunehmende Anwendung der künstlichen Besamung in der Schweinezucht;

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Anpassung an die Verwendungsart in der Pferdehaltung;

Ausgestaltung der stationären Mast- und Schlachtleistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen und Schafen;

Ausbau des Leistungsprüfwesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hierzu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaues der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Geländehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) auf entwässerten Flächen im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländehindernissen und Gefahrstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückszusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzungen für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzungen bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist

außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

5. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Wiederaufforstung von Katastrophenflächen, Bestandesumwandlung, Meliorationsdüngung, Kultursicherungs- und -pflagemassnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bäuerlicher Betriebseinheiten hin. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten; sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bäuerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitätserhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung der vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes insbesondere deshalb notwendig, weil sich die Forstschädlinge in den vergangenen Jahren sehr stark vermehrt haben und daher großflächige Bekämpfungen erforderlich werden.

6. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft ist die Sanierung des Gebirgsraumes durch Hochlagenaufforstung und Sanierung des bestehenden Schutzwaldgürtels. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist als sehr überaltert zu betrachten und kann aus diesem Grund zum Großteil den ihm gestellten

Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Zur Erweiterung und Festigung des Schutzwaldgürtels ist es darüberhinaus notwendig, daß der Waldgürtel im Hochgebirge durch entsprechende Hochlagenaufforstungen angehoben wird und damit die ursprüngliche obere Waldgrenze, wie sie vor einigen Hundert Jahren bestand, erreicht wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 Hektar. Im Rahmen der Hochlagenaufforstung werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstungen sind nicht allein auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt, sondern kommen allen in diesen Gebieten lebenden und erholungsuchenden Menschen zugute.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

7. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaftliche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders herausgestellt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Zusammenziehung der drei angeführten Förderungsaktionen ist im Bereich der Land- und Forstwirtschaft als erster Schritt zum weiteren Ausbau, zu einer verstärkten Konzentration der Förderungstätigkeit im Interesse der zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes erforderlichen Regionalisierung und Koordinierung der Wirtschaftspolitik anzusehen.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen in Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauswasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptiven Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

Da sowohl bei der Erarbeitung der regionalen Zielvorstellungen als auch bei der Verwendung der Förderungsmittel einer entsprechenden Koordinierung allergrößte Bedeutung zukommt, wurden in den einzelnen Bundesländern Koordinierungsstellen geschaffen. Diese sind vom Amt der Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer gebildet worden, wobei Vertreter der Handelskammer, der Arbeiterkammer und des Arbeitsamtes ständig vertreten sind. Sehr wichtig ist dabei, daß eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanung erfolgt.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozioökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berg- und Problem-Gebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

8. Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen und Seilaufzüge (Hoferschließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrerschließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freierwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendlerentfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs und der Grundlage des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer im Jahr 1970 und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1973 noch 32.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon 20.000 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 271.800 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessentenleistung zu ermöglichen.

9. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es

kommt daher dem forcierten Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegenetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, welche sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die Zielvorstellung liegt bei 35 Laufmetern pro Hektar Waldfläche, derzeitiger Stand 18 bis 19 Laufmeter pro Hektar Waldfläche.

10. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1973 werden voraussichtlich noch rund 2.900 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine vordringliche Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann.

Außer Bundesbeiträgen sind für die Elektrifizierung ländlicher Gebiete auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen.

11. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. In steigendem Maß werden Zusammenlegungen oder

Flurbereinigungen auch durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse, wie Autobahnen, Straßen und wasserbauliche Maßnahmen, ausgelöst, da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch Grundabtretungen erwachsen, vermindern können. Damit werden die Agrarischen Operationen nicht allein zur Verbesserung der Agrarstruktur wirksam, sondern zunehmend auch für die Raumordnung des gesamten ländlichen Raumes. Im Zuge der Agrarverfahren sollen zur Erschließung der Nutzflächen alle notwendigen gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.a.m.) rechtzeitig ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt werden, damit der günstigste Effekt erreicht wird. Deshalb muß auch getrachtet werden, so rasch wie möglich die Ausbaurückstände in den zusammengelegten Gebieten, die bereits auf 1.444 km Wege angewachsen sind (was zwei Jahresleistungen entspricht), abzubauen.

Ende des Jahres 1972 war im gesamten Bundesgebiet noch eine Fläche von insgesamt 798.400 ha zusammenlegungsbedürftig. Hievon ist die Bereinigung von etwa 301.100 ha Acker- und Grünland und 5.500 ha Weingärten vordringlich. Im Jahr 1973 sollen 24.000 ha neu zugeteilt und durch 700 km Wege erschlossen werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 7.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 3.500 S erforderlich. Im Weinbau liegen die Kosten der Zusammenlegung wesentlich höher.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1967 bis 1976 die Bereinigung von 276.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die tatsächliche Leistung, die bisher erbracht wurde, entspricht diesem Plan.

12. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Zieles

ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage. In diesem Zusammenhang können dem einzelnen Landwirt Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bäuerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

13. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1971, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bäuerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bäuerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bäuerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet werden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen,

bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung von bäuerlichen Betrieben beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zu Leistungen der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.
- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter Post 13 des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der Post 19 für Zinsenzuschüsse für Darlehen an Siedlungsträger (Darlehensvolumen: 100 Millionen Schilling) vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

14. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen

errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmäßigen Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obst-säfte, Konserven, Kühlagerung) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwemmen im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung)

und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Die angestrebte Produktionsverlagerung von der Milch zum Fleisch wird zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmäßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachtier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungskosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Ausgleichswesens des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse oder eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vorgesehen.

15. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland - insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen - zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächerung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktionstendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSWESEN

16. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und angewandte

Forschungswesen weiter zu intensivieren. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben werden alle hierfür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschulinstitute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Weg eines arbeitsteiligen Versuchs- und Forschungsprogramms sollen die Bundesversuchsanstalten und andere hierzu geeignete Institutionen besonders herangezogen werden. Um durch eine noch stärkere Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wird getrachtet, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Umstellungen in der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Verschärfung der Marktbedingungen wird künftig vor allem auf die agrarwirtschaftliche Forschung Bedacht genommen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung genützt werden.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll nicht nur eine Intensivierung der Forschung, sondern auch eine bessere Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen sowie eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

17. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen und aufgrund des raschen technischen Fortschrittes kommt der Beratung eine ständig zunehmende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben wäre der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

18. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte fest-

zustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozialpolitischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

19. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraus-

- 25 -

setzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinszuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinszuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht unter Punkt 19 angegeben.

Der angeführte Zinszuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1973 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1974 zu vergebenen Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinszuschuß des Bundes werden die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer in der Regel auf eine Zinsleistung von 3,5 % verbilligt. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1,5 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher überhaupt zu erwarten ist (Windschutzgürtel, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Ländarbeiterwohnungsbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinszuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen,

bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder das angestrebte Förderungsziel mit Hilfe zinsverbilligter Kredite erreicht werden kann.

zu b: Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können.

zu c: Um die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, sind noch erhebliche Investitionen erforderlich. Die durch die erforderliche Umstellung bewirkten Verhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, zur Erneuerung der Baulichkeiten zinsverbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinszuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um den finanziell stark belasteten Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Baulichkeiten den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen.

zu d): Im Weg der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM20. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die 1974 zum drittenmal zusätzlich unter diesem Titel vorgesehenen Mittel im Rahmen des vorerst auf fünf Jahre abgestellten Bergbauernsonderprogramms sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1974 in Aussicht genommene Betrag von 300 Millionen Schilling verteilt sich auf folgende Schwerpunkte:

	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	10
b) Forstliche Maßnahmen	15
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	10
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	95
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	100
f) Forstliche Bringungsanlagen	10
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	10
h) Leistungsgebundene Beihilfen	50
S u m m e	300

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten 3 und 5 bis 10 hingewiesen. Bezüglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervorzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist. Aus dem Titel der Förderung der Elektrifizierung ländlicher Gebiete sollen auch Beiträge für die Einleitung von Telefonanschlüssen ermöglicht werden.

Als Abgeltung der vielfältigen Produktions- und Lebenserschwerisse sowie der von der Öffentlichkeit erwarteten Leistungen der Bergbauernbetriebe zur Sicherung und Erhaltung der Erholungslandschaften sind die leistungsgelinkten Beihilfen (Bergbauernzuschuß) im Sinne wirksamer Einkommenshilfen weiter auszubauen und daher die hierfür notwendigen Mittel bereitzustellen.